



Geestland, 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne möchte ich Sie über Neuerungen und Angebote für Unternehmen auf dem Laufenden halten:

1. Anliegend übersende ich Ihnen den Beschluss aus der gestrigen Telefonschaltkonferenz unserer Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder. Unter den Punkten 10 und 11 finden Sie die ersten Lockerungen für gewerblich Tätige. Weiterhin finden Sie beiliegend nochmal eine Grobübersicht über die bestehenden Maßnahmen aus früheren Beschlüssen, die demnach verlängert wurden.
2. Ab sofort können Unternehmensberatungen, mit einem Beratungswert von bis zu 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden. Das BAFA ist die zuständige Bewilligungsbehörde:
https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Für Betriebe aus der Stadt Geestland gibt es **ab sofort Montag bis Freitag in der Zeit von 9-11 Uhr eine Telefonhotline: 04743 9559026**. Hier erfolgt eine kostenfreie Erstberatung durch Finanzexperten, die sich dafür zur Verfügung gestellt haben. Vielen Dank dafür!

3. Das Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen wurde an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diese Technik umgehend beschaffen - ohne wie sonst üblich auf den Förderbescheid warten zu müssen. Insbesondere in der aktuellen Situation wird so die Beschaffung erheblich beschleunigt. Nähere Informationen finden Sie hier:
<https://www.nbank.de/Service/News/Digitalbonus-aufgestockt.jsp>

In der Anlage finden Sie außerdem noch eine sehr gute Übersicht der Agentur für Wirtschaftsförderung des Landkreises Cuxhaven über sämtliche Förderprogramme, die aufgrund der Corona-Krise entstanden sind. Sehr gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Katja Beier

Wirtschaftsförderung | Europa

Anlage 1:

Grobübersicht über fortbestehende Maßnahmen aus früheren Beschlüssen

(Diese Liste dient der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist kein Beschlussbestandteil)

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben vor dem 15.4.2020 wiederholt Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Folgende wesentliche Aspekte sind im oben genannten Beschluss nicht extra erwähnt und gelten gemäß Ziff. 1 daher unverändert weiter:

1. Ausdrücklich **nicht** geschlossen, sondern ggf. auch Sonntags geöffnet unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen bleibt:
 - a. der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte,
 - b. Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien,
 - c. Tankstellen,
 - d. Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - e. Reinigungen, Waschsalons,
 - f. der Zeitungsverkauf,
 - g. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der
 - h. Großhandel.
2. Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
3. Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen, jedoch bleiben Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe (mit heutigem Beschluss mit Ausnahme von Friseuren) geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
4. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.
5. Für den Publikumsverkehr geschlossen sind
 - a. Gastronomiebetriebe. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
 - b. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - c. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Galerien, Ausstellungen, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen
 - d. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte (soweit im Beschluss vom 15.4. nicht explizit anders geregelt), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
 - e. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - f. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern,
 - g. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
 - h. Outlet-Center

- i. Spielplätze.
- 6. Verboten sind
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von
 - b. Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- 7. Weiterhin zu erlassen sind
 - a. Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (z.B. Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)
 - b. in den vorgenannten Einrichtungen sowie in Universitäten, Schulen und Kindergärten, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot mindestens für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland aufgehalten haben
 - c. Auflagen für Hotels (nur Geschäfts- kein Tourismusbetrieb), das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise

Arten der Unterstützung und Zweck	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Summen	Unterstützungsdauer / Fristen	Ansprechpartner
<p>Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen</p> <p>Liquiditätssicherung keine Abdeckung der Lebenshaltungskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen (einschließlich landwirtschaftliche Urproduktion) • Angehörige der Freien Berufe <p>Die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsleitung in Niedersachsen haben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen</p>	<p>Liquiditätsengpass (Erläuterung siehe Förderrichtlinie des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft vom 31.03.2020)</p>	<p>11 bis 30 Beschäftigte*: → 20.000 Euro</p> <p>31 bis 49 Beschäftigte*: → 25.000 Euro</p> <p>*Vollzeitäquivalente zum Zeitpunkt der Antragstellung</p>	<p>Einmalzahlung für die folgenden 3 Monate</p> <p>Antragstellung bis spätestens 31.05.2020</p>	<p>NBank</p>

<p>Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbstständige</p> <p>Liquiditätssicherung, keine Abdeckung der Lebenshaltungskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen (einschließlich landwirtschaftliche Urproduktion) • Soloselbstständige • Angehörige der Freien Berufe <p>Die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsleitung im Inland haben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Liquiditätsengpass (Erläuterung siehe Förderrichtlinie des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft vom 31.03.2020)</p>	<p>bis 5 Beschäftigte*: ➔ bis zu 9.000 Euro</p> <p>bis 10 Beschäftigte*: ➔ bis zu 15.000 Euro</p> <p>*Vollzeitäquivalente, Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen</p>	<p>Einmalzahlung für die folgenden 3 Monate</p> <p>Antragstellung bis spätestens 31.05.2020</p>	<p>NBank</p>
---	---	--	---	---	--------------

<p>Niedersachsen Liquiditätskredit</p> <p>Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit Finanzierung von Betriebsmitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe vorige Zeilen und zusätzlich • Mittlere Unternehmen bis einschließlich 249 Beschäftigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Ausführliche Darlegung der aktuellen finanziellen Situation • Darstellung wie mit Hilfe des Darlehens die aktuellen Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen • Besicherung nicht erforderlich 	<p>Finanzierungsanteil: → Bis zu 100% der förderfähigen Kosten</p> <p>Darlehensbetrag: → 5.000 bis 50.000 Euro</p> <p>Auszahlung zu 100%</p> <p>Die ersten 2 Jahre zins- und tilgungsfrei</p>	<p>Laufzeit: → 10 Jahre</p>	<p>NBank</p>
<p>Landesbürgschaften (Niedersächsische Bürgschaftsbank)</p> <p>Besicherung von notwendigen Hausbankkrediten aufgrund der Corona-Krise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine und mittlere Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven • Keine Negativmerkmale (z.B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, Insolvenzstatbestände etc.) 	<p>Bürgschaftsobergrenze: → 2,5 Mio. Euro</p> <p>Expressverfahren: → Bürgschaften bis 240.000 Euro (= Kredit bis 300.000 Euro)</p> <p>Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelfinanzierungen (Laufzeit bis zu 8 Jahre, bis zu 4 Jahre tilgungsfrei)</p>	<p>Erleichterungen gelten vom 13.03. bis 31.12.2020</p>	<p>Antrag: Hausbank</p> <p>Infos: NBB</p> <p>Bürgschaften über 2,5 Mio Euro: → PWC</p>

<p>KfW-Unternehmerkredit bzw. ERP-Gründerkredit - Universell</p>	<p>Kleine, mittlere und große Unternehmen</p> <p>Mindestens 3 Jahre am Markt aktiv bzw. es können zwei Jahresabschlüsse vorgewiesen werden</p>	<p>Vor der Corona-Krise (vor dem 31.12.2019):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Liquiditätsschwierigkeiten ➔ Kein Umsatz- oder Ertragsrückgang von mehr als 10% ➔ Keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage <p>Kapitaldienstfähigkeit muss gegeben sein - d.h. Zahlungsfähigkeit und die Möglichkeit den Kredit zurückzahlen zu können müssen gewährt sein (unter Berücksichtigung des KfW-Kredits)</p>	<p>bis zu 1 Mrd. Euro</p> <p>Der Kredithöchstbetrag liegt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25% des Jahresumsatzes 2019, oder • dem doppelten der Lohnkosten 2019, oder • dem Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren bzw. 12 Monaten bei großen Unternehmen, oder • 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro. <p>Es gilt das Kriterium, bei dem der höchste Kreditbetrag möglich ist.</p> <p>Risikoübernahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Große Unternehmen bis zu 80% 		<p>Antrag und Beratung: ➔ Hausbank</p> <p>Allgemeine Infos: ➔ KfW</p>
--	--	--	--	--	---

			➔ Kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90%		
<p>Notfallfonds "HILFE COVID-19" der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung</p> <p>Unterstützung betroffener Vereine und Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine und Organisationen aus den Bereichen Sport und Integrationsarbeit <p>denen durch die COVID-19-Pandemie Kosten entstanden sind.</p>	<p>Bespiele für Kosten aufgrund der COVID-19-Pandemie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absage von eigenen Veranstaltungen und Projekten • Nicht gedeckte Vorbereitungs-kosten mangels Zuschauereinnahmen • Ausfallhonorare, Druckkosten, Materialien • Zusätzlich angefallene und unvorhergesehene Kosten von abgesagten Veranstaltungen Dritter (z.B. Rückreisekosten oder erhöhte Meldegebühren) 	<p>bis zu 500 Euro nach Einzelfallprüfung</p>	<p>einmalig</p>	<p>Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung</p>

<p>Ausgeschöpft, keine Anträge mehr möglich</p> <p>Soforthilfen „Assistenz und Begleitung“ und „Lebensmittel- versorgung“</p> <p>Unterstützung von Organisationen und Vereinen in diesen Bereichen</p>	<p>Freie gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland</p>	<p>In folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistenz und Begleitung von Menschen mit Behinderung • Lebensmittel- versorgung, z. B. Tafeln 	<p>Personal-, Honorar-, und Sachkosten</p> <p>Fördersumme: ➔ maximal 50.000€</p> <p>Zuschusshöhe: ➔ maximal 95%</p> <p>Im Bereich „Assistenz und Begleitung“ zusätzlich</p> <p>Investitionskosten: ➔ bis max. 10% der Gesamtkosten</p>	<p>Keine Angaben</p>	<p>Aktion Mensch</p>
---	---	--	--	----------------------	----------------------

<p>Kurzarbeitergeld</p> <p>Kompensation von entgangenen Entgelten bei den Arbeitnehmer</p>	<p>Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin/ einem Arbeitnehmer</p>	<p>Mindestens 10% der Beschäftigten haben einen Arbeitsgeldausfall von mehr als 10%.</p> <p>Des Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 95 SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall (unabwendbares Ereignis oder wirtschaftliche Ursache, Arbeitsausfall ist vorübergehend und unvermeidbar) • Erfüllung betriebliche Voraussetzungen (min. ein*e Arbeitnehmer*in) • Erfüllung persönlicher Voraussetzungen (Fortsetzung, oder Aufnahme aus zwingenden Gründen bzw. im Anschluss an eine Ausbildung, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) • Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • 60% des ausgefallenen Nettolohns • 67% bei Arbeitnehmer*innen die mindestens 1 Kind haben • Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet. 	<p>Maximal 12 Monate</p> <p>Erleichterungen gelten für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020</p>	<p>Agentur für Arbeit</p>
--	---	---	---	---	---------------------------

<p>Corona-Schutzschild des Bundesministeriums für Finanzen</p> <p>Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus</p> <p>Steuerliche Erleichterungen für Betroffene der Corona-Krise</p>	<p>Steuerpflichtige gegen die Steuerforderungen fällig werden oder fällig sind</p> <p>(Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer)</p> <p>Vergleichbare Maßnahmen auch für die von der Zollverwaltung und dem Bundeszentralamt für Steuern verwalteten Steuern und Abgaben (u.a. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer, Versicherungssteuer)</p>	<p>Unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit durch die Corona-Krise</p> <p>Darlegung der Verhältnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stundung von Steuerforderungen die bis zum 31.12.2020 fällig werden oder sind, in der Regel zinslos • Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen für fällige und fällig werdende Steuerforderungen und Erlass der Säumniszuschläge • Anpassung von steuerlichen Vorauszahlungen 	<p>19.03. bis 31.12.2020</p>	<p>Zuständiges Finanzamt oder zuständige Gemeinde (Gewerbsteuererhebung)</p>
---	--	---	--	------------------------------	--

<p>Liquiditätssicherung Landwirtschaftliche Rentenbank</p> <p>Darlehen für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben (Auch für Kapitaldienst für bestehende Darlehen)</p>	<p>Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau</p> <p>Unabhängig von der gewählten geschäftsform und der steuerlichen Einkunftsart</p>	<p>Liquiditätsbedarf aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus</p> <p>Betroffenheit ist bei Antragstellung zu erläutern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von bis zu 100% der förderfähigen Kosten • In der Regel nicht mehr als 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr • Teilweise inkl. De-minimis-Beihilfen nach EU Recht • Zusätzlich Förderzuschuss möglich, dessen Höhe sich nach dem Darlehensvolumen bemisst (EU Recht) • Auszahlung zu 100% • 1-2 tilgungsfreie Jahre 	<p>Laufzeit der Ratendarlehen: → 4, 6 oder 10 Jahre → Vierteljährliche Rückzahlungen</p> <p>Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2021</p>	<p>Antrag und Beratung: → Hausbank</p> <p>Allgemeine Infos: → landwirtschaftliche Rentenbank</p>
<p>KfW-Schnellkredit für den Mittelstand</p>	<p>Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens seit Januar 2019 am Markt • zuletzt Gewinn erwirtschaftet - entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 	<p>100% Risikoübernahme durch die KfW → keine Risikoprüfung durch Hausbank</p> <p>max. Kreditbetrag: → bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019</p> <p>Bis zu 50 Beschäftigte: → max. 500.000 Euro mehr als 50 Beschäftigte</p>	<p>10 Jahre Laufzeit</p>	<p>Antrag und Beratung: → Hausbank</p> <p>Allgemeine Infos: → KfW</p>

			<p>➔ max. 800.000 Euro</p> <p>Zinssatz: ➔ aktuell 3,00 % p.a.</p>		
<p>Digitalbonus Niedersachsen</p> <p>Jetzt auch explizit Förderung von Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizinetechnik</p>	<p>Kleine und mittlere niedersächsische Unternehmen und freiberufliche Planungsbüros</p>	<p>Investition in Höhe von mindestens 5.000 Euro in entsprechende Technik (Hard- und Software) zum Zwecke der Digitalisierung</p>	<p>Nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <p>Kleine Unternehmen bis zu 50 %</p> <p>Mittlere Unternehmen bis zu 30 %</p> <p>Maximal 10.000 Euro</p>	<p>Beschaffung unmittelbar nach Antragstellung möglich, kein Warten auf Förderbescheid notwendig</p>	<p>Antrag und Infos: ➔ NBank</p>
<p>Corona-Nothilfefonds</p> <p>Erste Hilfe für Kultur und Bildung in Not</p>	<p>Gemeinnützige Körperschaften die für Kunst und Kultur oder Erziehung und Bildung steuerbefreit sind und ihren Sitz im Fördergebiet der EWE Stiftung haben.</p>	<p>Denen durch die Corona-Krise finanzielle Engpässe entstanden sind.</p> <p>Aktuell keine weitere reguläre Förderung (in bzw. für 2020) durch die EWE Stiftung.</p>	<p>Bis zu 500 Euro</p>	<p>Keine Angaben</p>	<p>EWE Stiftung</p>

<p>„Inter-Aktion“ Ad-hoc-Förderprogramm für Einrichtungen der Soziokultur und Kulturarbeit</p>	<p>Gemeinnützige Einrichtungen in freier Trägerschaft... Insbesondere Orte der Kultur und Medienarbeit, soziokulturelle Zentren, Jugendkunstschulen und Einrichtungen der Kulturellen Bildung in freier Trägerschaft.</p>	<p>... die Konzepte und Prototypen von Angeboten in besonderen Zeiten entwickeln und testen möchten.</p>	<p>Max. 5.000 Euro 100% Förderung möglich Alle notwendigen Projektausgaben. Keine Investitionen.</p>	<p>Antragsschluss: ➔ 02.05.2020 Projektbeginn frühestens ab 11.05.2020</p>	<p>Fonds Soziokultur e.V.</p>
---	--	--	---	---	-------------------------------

Land- und Forstwirtschaft: siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 058 vom 29.03.2020 → es gelten ebenfalls die entsprechenden Soforthilfeprogramme von Bund und Ländern

**Telefonschaltkonferenz
der Bundeskanzlerin mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 15. April 2020**

Beschluss

**TOP 2 Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der
COVID19-Epidemie**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die diese Maßnahmen mit Gemeinsinn und Geduld einhalten und besonders denjenigen, die für die praktische Umsetzung der Maßnahmen sorgen und natürlich auch denen, die im Gesundheitssystem ihren Dienst leisten, gilt unser herzlicher Dank.

Durch die Beschränkungen haben wir erreicht, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Das ist eine gute Nachricht. Gleichzeitig haben wir aber auch gelernt, dass ohne Beschränkungen die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell zunimmt, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert.

Deshalb müssen wir alles tun, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern.

Für die kommende Zeit ist die Leitschnur unseres Handelns, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen. Das gilt besonders für ältere und vorerkrankte Menschen, aber auch bei jüngeren Infizierten gibt es schwere Verläufe. Deshalb stehen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

überall und insbesondere dort, wo Kontakte notwendig sind, etwa in bestimmten Arbeitsumgebungen, besonders im Mittelpunkt.

Wir werden in kleinen Schritten daran arbeiten, das öffentliche Leben wieder zu beginnen, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen. Dies muss jedoch gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir müssen uns alle bewusst machen, dass wir die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Epidemie zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Epidemie leben können.

Deshalb vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die **gemeinsamen Beschlüsse** vom 12., 16. und 22. März 2020 sowie die begleitenden ChefBK/CdS-Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Corona-Kabinetts bleiben gültig. Die daraufhin getroffenen Verfügungen werden bis zum 3. Mai verlängert, soweit im Folgenden nicht abweichende Festlegungen getroffen werden (Anlage 1 gibt eine orientierende Übersicht über die fortbestehenden Maßnahmen).
2. Die wichtigste Maßnahme auch in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten. Deshalb bleibt es weiter entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sich dort nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes aufhalten. Dies gilt weiterhin verbindlich und Verstöße gegen diese **Kontaktbeschränkungen** werden entsprechend von den Ordnungsbehörden sanktioniert.

3. Um zukünftig Infektionsketten schnell zu erkennen, zielgerichtete Testungen durchzuführen, eine vollständige **Kontaktachverfolgung** zu gewährleisten und die Betroffenen professionell zu betreuen, werden in den **öffentlichen Gesundheitsdiensten** vor Ort erhebliche zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen, mindestens ein Team von 5 Personen pro 20.000 Einwohner. In besonders betroffenen Gebieten sollen zusätzliche Teams der Länder eingesetzt werden und auch die Bundeswehr wird mit geschultem Personal solche Regionen bei der Kontaktachverfolgung und -betreuung unterstützen. Das Ziel von Bund und Ländern ist es, alle Infektionsketten nachzuvollziehen und möglichst schnell zu unterbrechen. Um das Meldewesen der Fallzahlen zu optimieren und die Zusammenarbeit der Gesundheitsdienste mit dem RKI bei der Kontaktachverfolgung zu verbessern, führt das Bundesverwaltungsamt online-Schulungen durch. Zudem plant das Bundesministerium für Gesundheit ein Förderprogramm zur technischen Aus- und Aufrüstung sowie Schulung der lokalen Gesundheitsdienste. Um besser zu verstehen, in welchen Zusammenhängen die Ansteckungen stattfinden und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben, wo kontaktbeschränkende Maßnahmen weiter besonders erforderlich sind, soll zukünftig, wie im Infektionsschutzgesetz auch angelegt, der mutmaßliche Ansteckungszusammenhang möglichst vollständig erfasst werden.
4. Zur Unterstützung der schnellen und möglichst vollständigen Nachverfolgung von Kontakten ist der **Einsatz von digitalem „contact tracing“** eine zentral wichtige Maßnahme. Bund und Länder unterstützen hierbei das Architekturkonzept des „Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing“, weil es einen gesamteuropäischen Ansatz verfolgt, die Einhaltung der europäischen und deutschen Datenschutzregeln vorsieht und lediglich epidemiologisch relevante Kontakte der letzten drei Wochen anonymisiert auf dem Handy des Benutzers ohne die Erfassung des Bewegungsprofils speichert. Darüber hinaus soll der Einsatz der App auf Freiwilligkeit basieren. Sobald auf Grundlage der bereits vorgestellten Basissoftware eine breit einsetzbare Anwendungssoftware (App) vorliegt, wird es darauf ankommen, dass breite Teile der Bevölkerung diese Möglichkeit nutzen, um zügig zu erfahren, dass sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten, damit sie schnell darauf reagieren können. Bund und Länder werden dazu aufrufen. Ferner werden alle diejenigen, die unabhängig davon an Tracing-Apps arbeiten, eindringlich gebeten, das zugrundeliegende

Architekturkonzept zu nutzen, damit alle Angebote kompatibel sind. Ein Flickenteppich von nicht zusammenwirkenden Systemen würde den Erfolg der Maßnahme zunichte machen.

5. Deutschland hat eine hohe **Testkapazität** von bis zu 650.000 Tests in der Woche, um Corona-Infektionen festzustellen (PCR-Tests). Der Bund sichert zusätzliche Testkapazitäten für Deutschland durch den Zukauf von Testgerät und – soweit als möglich in der aktuellen Weltmarktlage – durch die Sicherung von Einzelkits, Reagenzien und Verbrauchsmaterial durch dreiseitige Verträge unter Beteiligung des Bundes als Abnahmegarant. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Bekämpfung der Epidemie besteht darin, zielgerichtet und zum richtigen Zeitpunkt zu testen. Deshalb wird das Testgeschehen eng zwischen dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsdiensten von Ländern und Kommunen abgestimmt, um Erkrankte schnell und sicher zu identifizieren und umgehend die notwendige Quarantäne, Kontaktnachverfolgung und Behandlung einzuleiten.
6. Der Bund unterstützt die Länder sowie die kassenärztlichen Vereinigungen bei der Beschaffung von **medizinischer Schutzausrüstung** für das Gesundheitswesen. Neben der Beschaffung, vornehmlich im Ausland, werden auch in Deutschland unter Hochdruck Produktionskapazitäten für die entsprechenden Produkte aufgebaut. Das vordringliche Ziel besteht in einer Vollversorgung der Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege mit medizinischen Schutzmasken, die den Träger vor einer Infektion schützen. Darüberhinausgehende Kapazitäten sollen in Bereichen des Arbeitsschutzes zum Einsatz kommen, in denen beruflich bedingt eine Einhaltung von Kontaktabständen nicht durchgängig gewährleistet werden kann. Für den Alltagsgebrauch gelten hinsichtlich des Tragens von Masken im öffentlichen Raum die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, nach denen das Tragen sogenannter (nicht-medizinischer) Alltagsmasken oder Community-Masken in öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann (z.B. ÖPNV), das Risiko von Infektionen reduzieren kann. Sie schützen insbesondere die Umstehenden vor dem Auswurf von festen oder flüssigen Partikeln durch den (möglicherweise asymptomatischen, aber infektiösen) Träger der Masken. Insofern wird den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung entsprechender Alltagsmasken insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel dringend empfohlen.

7. Für vulnerable Gruppen und insbesondere für **Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen** müssen nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und in den jeweiligen Institutionen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dabei muss der Schutz der vulnerablen Gruppen im Vordergrund stehen und die Gefahr der Ausbreitung von Infektionen in den Einrichtungen der wesentliche Maßstab sein. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass entsprechende Regularien nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Daher soll für die jeweilige Einrichtung unter Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere von Fachärzten für Krankenhaushygiene, ein spezifisches Konzept entwickelt werden und dieses im weiteren Verlauf eng im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im jeweiligen Umfeld weiterentwickelt und angepasst werden.

8. Vor der Öffnung von **Kindergärten, Schulen und Hochschulen** ist ein Vorlauf notwendig, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und zum Beispiel die Schülerbeförderungen organisiert werden können. Die Schulträger, Träger der Beförderung und die Schulgemeinschaft werden frühestmöglich unterrichtet.

Die Notbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.

Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres sollen nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden können.

Ab dem 4. Mai 2020 können prioritär auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, und die letzte Klasse der Grundschule beschult werden.

Die Kultusministerkonferenz wird beauftragt, bis zum 29. April ein Konzept für weitere Schritte vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots durch reduzierte Lerngruppengrößen, insgesamt wieder aufgenommen werden kann. Dabei soll neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb mit in den Blick genommen werden. Jede Schule braucht einen Hygieneplan. Die Schulträger sind aufgerufen, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.

Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten berät die Bundeskanzlerin mit

den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen.

In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bibliotheken und Archive können unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen geöffnet werden.

9. **Großveranstaltungen** spielen in der Infektionsdynamik eine große Rolle, deshalb bleiben diese mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.
10. Folgende **Geschäfte** können zusätzlich unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen:
 - alle Geschäfte bis zu 800 qm Verkaufsfläche
 - sowie unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen.
11. Unter den Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sollen sich zunächst **Friseurbetriebe** darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai wieder aufzunehmen.
12. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich bewusst, dass die **Religionsausübung** ein besonders hohes Gut darstellt und gerade vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die diese Epidemie und ihre Folgen für viele Menschen auslöst, gelebter Glaube Kraft und Zuversicht spendet. Nach allem, was wir jedoch über die Rolle von Zusammenkünften bei der Verbreitung des Virus sowie über die Ansteckungsgefahr und die schweren Verläufe bei vulnerablen Gruppen wissen, ist es weiter dringend geboten, sich auf die Vermittlung von religiösen Inhalten auf medialem Weg zu beschränken. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sollen zunächst weiter nicht stattfinden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird gemeinsam mit Vertretern aus dem Kreis der Ministerpräsidenten mit den großen Religionsgemeinschaften noch in dieser Woche das Gespräch aufnehmen, um einen möglichst einvernehmlichen Weg vorzubesprechen.

13. Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand **sicheres Arbeiten** möglichst umfassend ermöglichen. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichen Publikumsverkehr. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dazu mit den Sozialpartnern, Ländern und DGUV im Gespräch und wird kurzfristig ein Konzept hierfür vorlegen.
14. Vielfach ist es in den letzten Wochen unabhängig von angeordneten Schließungen zu Produktionsproblemen und Produktionsstillstand gekommen, weil wesentliche Komponenten nicht mehr geliefert wurden. Bund und Länder unterstützen die Wirtschaft, gestörte internationale **Lieferketten wiederherzustellen**. Dazu richten die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder Kontaktstellen für betroffene Unternehmen ein. Diese sollen auf politischer Ebene dazu beitragen, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zulieferprodukte, wo möglich, wieder reibungslos erfolgt. Auf Seiten des Bundes wirken in dieser Kontaktstelle auch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das für den Zoll zuständige Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat mit.
15. Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern, bleiben Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf **private Reisen und Besuche** -auch von Verwandten- zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Die weltweite Reisewarnung wird aufrechterhalten. Übernachtungsangebote im Inland werden weiterhin nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Für Ein- und Rückreisende wird weiter eine zweiwöchige Quarantäne nach den Bestimmungen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Musterverordnung vom 8.4.2020 angeordnet. Für den Warenverkehr, für Pendler und andere beruflich Reisende bleibt die Einreise nach Deutschland und die Ausreise aus Deutschland weiter wie bisher grundsätzlich möglich.

16. Im weiteren Verlauf muss berücksichtigt werden, dass die Epidemie sich in Deutschland nicht gleichmäßig ausbreitet. Während einige Landkreise noch kaum betroffen sind, kommt es in anderen Regionen zu Überlastungen im Gesundheitswesen und dem öffentlichen Gesundheitsdienst. Daraus folgt ein dynamisches Infektionsgeschehen, welches die Ausbreitung des Virus in Deutschland begünstigt. Deshalb werden Bund und Länder schnell abrufbare Unterstützungsmaßnahmen für **besonders betroffene Gebiete** bereitstellen und stimmen sich dabei zwischen den Krisenstäben von Bund und Ländern eng ab. Wenn die deutschlandweit erzielten Erfolge in der Verlangsamung des Infektionsgeschehens nicht gefährdet werden sollen, muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort reagiert werden. Dazu gehört auch, dass die derzeitigen, umfassenden Beschränkungen dort aufrechterhalten bzw. nach zwischenzeitlichen Lockerungen dort sofort wieder konsequent eingeführt werden. Darüber hinaus können auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus im Einzelfall geboten sein.
17. Eine zeitnahe Immunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 ohne **Impfstoff** zu erreichen, ist ohne eine Überforderung des Gesundheitswesens und des Risikos vieler Todesfälle nicht möglich. Deshalb kommt der Impfstoffentwicklung eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen und internationale Organisationen dabei, die Impfstoffentwicklung so rasch wie möglich voranzutreiben. Ein Impfstoff ist der Schlüssel zu einer Rückkehr des normalen Alltags. Sobald ein Impfstoff vorhanden ist, müssen auch schnellstmöglich genügend Impfdosen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen.
18. Neben der Impfstoffentwicklung leistet die **Forschung** noch weitere wichtige Beiträge zur Bewältigung der Pandemie. Mit Unterstützung von Forschungseinrichtungen von Bund und Ländern wird eine SARS-CoV-2-Datenbank aufgebaut, in der stationäre Behandlungen dokumentiert und ausgewertet werden. In Verbindung mit Studien zu verschiedenen Medikamenten

können so die besten Ansätze zur Vermeidung und Behandlung schwerer Krankheitsverläufe gefunden werden. Mit dieser Initiative nimmt Deutschland an der „WHO Solidarity Trial“ teil. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bestimmung der Immunität gegenüber SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung und bestimmten Bevölkerungsgruppen. Dazu werden Testkapazitäten ausgebaut und Entwicklung und Optimierung der Tests unterstützt. Erste regionale Studien haben bereits begonnen und breit angelegte Studien sind in Planung. Diese Information fließt fortlaufend in die Einschätzung des weiteren Pandemieverlaufs in Deutschland ein.

19. Mit diesem Beschluss ergreifen Bund und Länder zahlreiche Maßnahmen, um die Infektionsketten noch besser zu kontrollieren. Einige davon greifen sofort, andere brauchen noch Zeit. Deshalb ist es richtig, regelmäßig, etwa alle zwei Wochen die Infektionsdynamik zu kontrollieren und insbesondere die Auslastung des Gesundheitswesens (v.a. im Bereich der Beatmungskapazitäten) und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes (v.a. vollständige Kontaktnachverfolgung) genau zu betrachten. Danach ist jeweils zu entscheiden, ob und welche weiteren Schritte ergriffen werden können. Entsprechend dieser Logik gelten die hier beschriebenen ersten Schritte zunächst bis zum 3. Mai. Rechtzeitig vor dem 4. Mai werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland gemeinsam erneut bewerten und im Lichte der Ergebnisse weitere Maßnahmen beschließen.

Anlage 1: Grobübersicht über fortbestehende Maßnahmen aus früheren Beschlüssen
Anlagen sind kein Gegenstand des Beschlusses.